

Sehr geehrter [REDACTED],

ПРИМЕР

①

Ab 01.01.2015 ist eine neue Fassung des Rentengesetzes in Kraft getreten. („Verordnung über die Zahlungsregulierung für den Rentner, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.“ Nr. 1386 vom 17.12.2014).

Unter anderen besagt der § 3 der o.g. Regelung, dass die Rente ab sofort ausschließlich in Russland ausgezahlt werden kann. Eine Überweisung auf ausländisches Bankkonto ist ab sofort nicht mehr möglich. Für diejenige, die ihre Rente bereits überwiesen bekommen, bzw. ein entsprechender Antrag vor 31.12.2014 eingereicht haben ändert sich vorerst nichts. Sie bekommen ihre Rente weiterhin auf deutsches Konto quartalweise überwiesen.

Juristische Beratung

ПРИМЕР

②

Betreff: Überweisung der Rentenzahlungen der Russischen Föderation auf das Konto in Deutschland

Sehr geehrte [REDACTED],

auf Ihre Anfrage bzgl. der Überweisung der Rentenzahlungen des Rentenfonds der Russischen Föderation auf ein Konto in Deutschland teile ich Ihnen folgendes mit:

die Russische Föderation hat mit Regierungsverordnung vom 17. Dezember 2014 Nr. 1386 die Rentenzahlung an im Ausland lebende russische Staatsangehörige neu geregelt (http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_172678/;

Laut dieser Regierungsverordnung werden ab dem 01.01.2015 die Rentenauszahlungen des Rentenfonds der Russischen Föderation nicht mehr in das Ausland (sofern vor dem 01.01.2015 kein Antrag auf Überweisung der Rente auf das deutsche Konto gestellt wurde) sondern nur noch auf ein in Russland eröffnetes Konto überwiesen (s. auch Information auf der Homepage des Russischen Konsulats in Bonn <http://www.ruskonsulatbonn.de/ru/index.php/menu-pensia/menu-faq-pensia.html>).

Diese Information kann dem Träger der Sozialleistungen bekanntgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsdienstleistungen
ausländischem Recht

Rechtsberater für russisches Recht
gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG
Register Nr. [REDACTED]
[REDACTED]